Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/576

24.4.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 304/2024

vom 6. Dezember 2024

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2025/576]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2049 der Kommission vom 14. Juli 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mit Quecksilber versetzte Produkte, die einem Herstellungs-, Einfuhr- und Ausfuhrverbot unterliegen [1] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 22a (Verordnung (EU) Nr. 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32023 R 2049**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2049 der Kommission vom 14. Juli 2023 (ABl. L 236 vom 26.9.2023, S. 21)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2049 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Dezember 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Anders H. EIDE

[1] ABl. L 236 vom 26.9.2023, S. 21.
(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.